

# Inspektions- und Zertifizierungskonzept

## Früchte, Gemüse und Kartoffeln

**Version 5**

### Inhaltsverzeichnis

1	Inspektions- und Zertifizierungsebenen.....	2
2	Erfüllungskriterien .....	2
2.1	Kritische Muss-Kriterien.....	2
2.2	Nicht kritische Muss-Kriterien.....	2
2.3	Empfehlungen.....	2
3	Betriebliche Selbstkontrollen .....	2
4	Interne Inspektion durch SwissGAP .....	3
4.1	Interne Auditierung des QM-Systems.....	3
4.2	Interne Inspektion der angemeldeten Produktionsbetriebe .....	3
4.2.1	Anforderungen an interne Inspektoren auf Stufe Produktionsbetriebe .....	3
4.2.2	Inspektionsfrequenz auf Stufe Produktion.....	4
4.2.3	Umgang mit den Inspektionsergebnissen.....	4
5	Externe Audits durch Zertifizierungsstellen .....	4
5.1	Inspektions- und Auditorgane für die externen Audits und Stichprobeninspektionen .....	4
5.2	Audit des QM-Systems.....	5
5.3	Stichprobeninspektionen der angemeldeten Produktionsbetriebe .....	5
5.4	Externe Audits der Vermarkter.....	6
6	Lohnunternehmer .....	6
7	Anerkennung und Zertifizierung.....	6
7.1	Anerkennung auf Stufe Produktion.....	6
7.2	Zertifizierung auf Stufe Vermarkter .....	7
	Inhalt des Zertifikats.....	7
7.3	Zertifizierungsstellen.....	8
8	Mitgeltende Unterlagen.....	8

### 1 Inspektions- und Zertifizierungsebenen

Im System SwissGAP sind auf drei Ebenen Inspektionen gefordert:

1. Betriebliche Selbstkontrollen
2. Interne Inspektionen im System SwissGAP  
(Kontrollen durch akkreditierte Inspektionsstellen)
3. Externe Audits durch Zertifizierungsstelle

Die SwissGAP Zertifizierung erfolgt auf Stufe Vermarkter.

Auf Stufe landwirtschaftlicher Produktion erfolgt keine Zertifizierung. Die Produktionsbetriebe werden bei erfolgreichem Ergebnis der internen Inspektion durch SwissGAP als „SwissGAP anerkannte Betriebe“ gelistet.

Produktionsbetriebe und Vermarkter werden, sofern beide Stufen gemeint sind, auch als Teilnehmer bezeichnet.

### 2 Erfüllungskriterien

Die Anforderungen von SwissGAP setzen sich aus drei Arten von Kontrollpunkten zusammen. Dies sind *kritische Muss-Kriterien*, *nicht kritische Muss-Kriterien* und *Empfehlungen*, die wie folgt erfüllt sein müssen:

#### 2.1 Kritische Muss-Kriterien

100% aller für den Betrieb relevanten Kontrollpunkte müssen erfüllt sein.

#### 2.2 Nicht kritische Muss-Kriterien

95% aller für den Betrieb relevanten Kontrollpunkte müssen erfüllt sein.

Berechnung:

- Gesamtzahl aller nicht kritischen Muss-Kriterien
- für den Betrieb nicht relevante nicht kritische Muss-Kriterien
- = Gesamtzahl der für den Betrieb relevanten nicht kritischen Muss-Kriterien
- davon sind 95% zu erfüllen, wobei aufrunden nicht zulässig ist.

#### 2.3 Empfehlungen

Keine Mindestanforderung zur Erfüllung festgelegt.

Die Empfehlungen müssen bei der betrieblichen Selbstkontrolle der Teilnehmer, der internen Inspektion der Produktionsbetriebe und der externen Audits der Vermarkter geprüft werden (ausser anhand der Pauschaldeklaration werden Empfehlungen als „nicht erfüllt“ deklariert).

### 3 Betriebliche Selbstkontrollen

Jeder angemeldete Teilnehmer im SwissGAP QM-System muss eine vollständige betriebsinterne Selbstkontrolle auf Grundlage der SwissGAP Checkliste durchführen. Diese Checklisten müssen verfügbar sein und durch die interne Inspektion oder durch den externen Auditor überprüft werden können.

Die betriebliche Selbstkontrolle muss mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.

Die Unterlagen der betrieblichen Selbstkontrollen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

### 4 Interne Inspektion durch SwissGAP

Interne Inspektionen im System SwissGAP überprüfen sowohl die Umsetzung und Wirksamkeit des dokumentierten QM-Systems als auch die angemeldeten Produktionsbetriebe hinsichtlich der Einhaltung des SwissGAP Standards.

#### 4.1 Interne Auditierung des QM-Systems

Das QM-System SwissGAP wird gemäss Auditplan anhand von internen Audits überprüft.

Interne Auditoren müssen über eine ausreichende Ausbildung als interne Auditoren verfügen und unabhängig von dem zu auditierenden Bereich sein.

Aufzeichnungen über die interne Auditplanung, die Auditergebnisse und Korrekturmassnahmen müssen aufbewahrt und beim externen Audit zur Verfügung stehen.

#### 4.2 Interne Inspektion der angemeldeten Produktionsbetriebe

Die internen Inspektionen der angemeldeten Produktionsbetriebe erfolgen auf Grundlage der SwissGAP Checkliste. Alle kritischen und nicht kritischen Muss-Kriterien sowie alle nicht ausgeschlossenen Empfehlungen müssen überprüft werden.

Während den Inspektionen muss mindestens eine für SwissGAP registrierte Kultur oder ein registriertes geerntetes Produkt im Betrieb vorhanden sein (vorhanden sein bedeutet: während der Kulturzeit auf dem Feld oder als Produkt an Lager).

##### 4.2.1 Anforderungen an interne Inspektoren auf Stufe Produktionsbetriebe

Die internen Inspektionen werden von Agrosolution an nach ISO 17020 akkreditierte Inspektionsstellen delegiert. Die Inspektionsstellen müssen SwissGAP bis spätestens am 31.12.2009 in den Geltungsbereich der Akkreditierung aufgenommen haben – oder spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Anerkennung von SwissGAP durch die SAS.

SwissGAP schreibt den Inspektionsstellen vor, welche Anforderungen von den Inspektoren zu erfüllen sind und welche Ausbildung betrieben werden muss. Die Anforderungen an die Inspektoren richten sich grundsätzlich nach den General Regulations von GLOBALGAP (EUREPGAP) Version 2.1, Anhang 2: Anforderungen an Inspektoren. Dies sind konkret:

- Mindestens ein Abschluss mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Abschluss als Landwirt, Gemüsegärtner oder Obstbauer. Darin eingeschlossen ist eine Schulung zu Pflanzenschutz und Düngung.
- Eine mindestens 3-jährige Erfahrung im Anbau (FGK) oder in einer Funktion in der Qualitätssicherung oder Lebensmittelsicherheit im Sektor Früchte, Gemüse oder Kartoffeln.
- Schulung zur HACCP-Methode gemäss Codex Alimentarius und zur Lebensmittelhygiene. Dies kann als Bestandteil der Grundqualifikation, mittels Abschluss eines offiziellen Kurses oder mit der SwissGAP-Inspektorenschulung erbracht werden.
- Kenntnisse der entsprechenden Sprache der Teilnehmer, inkl. Fachterminologie.

Zusätzliche Anforderungen von SwissGAP:

- Kombinationsmöglichkeiten mit Inspektionen anderer Standards ausschöpfen.
- Wunschanforderung: pro Jahr und Inspektor müssen mindestens 15 Inspektionen durchgeführt werden.

Bis die Inspektionsstellen SwissGAP im Geltungsbereich ihrer Akkreditierung haben, müssen sie die Zulassung der Inspektoren bei SwissGAP beantragen und die fachliche Qualifikation sowie die geforderten

Schulungen nachweisen können. Eine Kopie der Anmeldung für die Erweiterung des Geltungsbereichs der Akkreditierung muss dem Verein SwissGAP zugestellt werden.

Der Verein SwissGAP entscheidet, mit welchen Inspektionsstellen zusammen gearbeitet wird. Es wird mit jeder Inspektionsstelle ein Vertrag abgeschlossen.

Es wird denjenigen Inspektionsstellen der Vorzug gegeben, welche bereits stark in der Branche vertreten sind und über grundsätzlich ein hohes Know-how der Branche verfügen.

### 4.2.2 Inspektionsfrequenz auf Stufe Produktion

Die Produktionsbetriebe haben die Möglichkeit, sich laufend anzumelden. Die erste interne Inspektion erfolgt in der Regel innerhalb von 12 Monaten, spätestens aber bis Ende des folgenden Kalenderjahres nach der Anmeldung.

Werden bei der ersten oder bei einer folgenden Inspektion nicht alle SwissGAP Anforderungen gemäss der unter Punkt 2 definierten Erfüllungskriterien eingehalten, so wird der Produzent im nächsten Kontrolljahr erneut kontrolliert.

Werden während einer externen Stichprobeninspektion durch die Zertifizierungsstelle nicht alle SwissGAP Anforderungen gemäss der unter Punkt 2 definierten Erfüllungskriterien eingehalten, so muss der Produzent im nächsten Jahr intern kontrolliert werden.

Erfüllt der Produzent anlässlich der internen Inspektion sämtliche Anforderungen, so müssen die nächsten internen Inspektionen mindestens einmal pro drei Jahre erfolgen.

### 4.2.3 Umgang mit den Inspektionsergebnissen

Die Inspektionsergebnisse werden direkt durch die Inspektionsstelle oder durch Agrosolution innerhalb von 28 Tagen nach der Inspektion (bei Erstkontrollen: 90 Tage) in der Datenbank erfasst. Bei nicht erfüllen von kritischen Kontrollpunkten ist das Inspektionsergebnis sofort weiterzuleiten.

Die Original-Inspektionsberichte und allfällige Unterlagen vom Betrieb müssen während 5 Jahren aufbewahrt werden und bei externen Audits zur Verfügung stehen.

Agrosolution überprüft die Inspektionsergebnisse und verwaltet den Teilnehmerstatus (siehe Punkt 7.1).

## 5 Externe Audits durch Zertifizierungsstellen

Anhand der externen Audits durch die verantwortlichen Zertifizierungsstellen wird überprüft, ob das QM-System von SwissGAP gemäss den Vorgaben von GLOBALGAP (EUREPGAP) funktioniert, ob die internen Inspektionen der angemeldeten Produktionsbetriebe den Vorgaben entsprechen und ob die Vermarkter die Anforderungen zur Zertifizierung erfüllen. Die Beurteilung besteht aus drei Teilbereichen:

1. Audit des QM-Systems von SwissGAP
2. Stichprobeninspektionen der angemeldeten Produktionsbetriebe
3. Externe Audits der Vermarkter als Grundlage für die Zertifizierung

### 5.1 Inspektions- und Auditorgane für die externen Audits und Stichprobeninspektionen

SwissGAP hat ein Gremium von drei Zertifizierungsstellen mit der Koordination und der Durchführung des Audits des QM-Systems beauftragt, welche sich jährlich abwechseln (Rotation).

Für die Stichprobenkontrollen auf Stufe Produktion kann SwissGAP eine der drei Zertifizierungsstellen alleine beauftragen, solange diese bei den Produktionsbetrieben keine Inspektionen im Sinne von Kapitel 4.2 durchführt. Als Alternative können die Stichprobenkontrollen anteilmässig auf die am Audit des QM-Systems beteiligten Zertifizierungsstellen aufgeteilt werden, in Relation zur Anzahl zertifizierter Vermarkter pro beteiligte Zertifizierungsstelle.

Die externen Audits der Vermarkter können durch Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, die den in Punkt 7.3 beschriebenen Anforderungen entsprechen. Die von den Zertifizierungsstellen dafür eingesetzten Auditoren müssen die in Punkt 4.2.1 beschriebenen Anforderungen erfüllen.

### 5.2 Audit des QM-Systems

Das erste externe Audit des QM-Systems von SwissGAP muss abgeschlossen sein, inklusive der Behebung eventueller Korrekturmassnahmen, bevor die ersten Produzenten als konform anerkannt und die ersten Vermarkter zertifiziert werden können.

Folgeaudits des QM-Systems finden gemäss der Weisung des Gremiums der drei Zertifizierungsstellen und in Absprache mit Agrosolution statt, da wegen der Komplexität von SwissGAP und der laufenden Zertifizierung auf Vermarkterebene ein externes Audit pro Jahr eventuell nicht ausreichend ist.

Das externe Audit (der „Systemcheck“) wird am Sitz der Agrosolution AG durchgeführt und dauert einen oder mehrere Tage.

Das Audit umfasst folgende Bereiche:

- Durchsicht aller wichtigen QS-Unterlagen
- Beurteilung der QS-Aufzeichnungen
- Überprüfung der internen Inspektionen, die bei den angemeldeten Produktionsbetrieben durchgeführt wurden
- Überprüfung der Stati der Teilnehmer

Die Anforderungen an die QS-Auditoren richten sich nach den General Regulations von GLOBALGAP (EUREPGAP) Version 2.1, Anhang 1: Anforderungen an Auditoren. Dies wird durch die verantwortliche Zertifizierungsstelle sichergestellt und anlässlich der Akkreditierung durch die SAS überprüft.

### 5.3 Stichprobeninspektionen der angemeldeten Produktionsbetriebe

Angemeldete Produktionsbetriebe (mit oder ohne Vermarktung), die aufgrund der internen Inspektion durch SwissGAP anerkannt wurden, werden stichprobenartig auf Grundlage der SwissGAP Checkliste beurteilt. Alle kritischen und nicht kritischen Muss-Kriterien, jedoch nicht die Empfehlungen, müssen überprüft werden.

Es wird eine Mindestanzahl an Stichproben festgelegt, die auf der Quadratwurzel der Anzahl angemeldeter Produktionsbetriebe basiert. Nach Berechnung der Quadratwurzel werden die Betriebe unterteilt auf Betriebe mit geschütztem Anbau, Freiland und Dauerkulturen.

Das Gremium der Zertifizierungsstellen hat das Recht, aufgrund begründeter Kriterien die Anzahl der Stichproben bis auf ein Maximum der vierfachen der Quadratwurzel zu erhöhen. Gründe hierfür können sein: durchschnittlich signifikant schlechtere Inspektionsergebnisse bei den Stichprobeninspektionen als bei den regulären internen Inspektionen (ungenügender Wissens- und Umsetzungsstand der Produktionsbetriebe, falsche Interpretationen der Inspektoren), mehrheitlich ungenügende Beurteilung der Inspektoren anlässlich der Begleitungen durch die Zertifizierungsstelle(n) oder ein hoher Anteil an sanktionierten Produktionsbetrieben.

Die Anforderungen an die Auditoren von Stichprobenkontrollen richten sich nach den im Punkt 4.2.1 beschriebenen Anforderungen.

#### Begleitung von internen Inspektoren

Als Alternative zu den externen Stichprobeninspektionen durch die Zertifizierungsstelle(n) können durch Auditoren der Zertifizierungsstelle(n) Inspektoren während der Durchführung der internen Inspektionen begleitet und beurteilt werden.

Die während der Inspektorenbegleitung besuchten Betriebe können an die Stichprobenkontrollen angerechnet werden.

### 5.4 Externe Audits der Vermarkter

Im Gegensatz zu den Produktionsbetrieben wird bei den Vermarktern nicht zwischen internen Inspektionen und externen Stichprobenkontrollen unterschieden. Die externen Audits als Grundlage für den Zertifizierungsentscheid liegen direkt in der Verantwortung der entsprechenden Zertifizierungsstelle.

Die Vermarkter haben die Möglichkeit, sich laufend anzumelden. Das erste externe Audit erfolgt in der Regel innerhalb von 12 Monaten, spätestens aber bis Ende des folgenden Kalenderjahres nach der Anmeldung.

Weitere Audits erfolgen mindestens einmal pro Jahr.

Während den Audits muss mindestens ein registriertes Produkt im Betrieb vorhanden sein (vorhanden sein bedeutet: als Produkt an Lager oder im Verarbeitungsprozess).

## 6 Lohnunternehmer

Der angemeldete Teilnehmer, der einen Lohnunternehmer beauftragt, ist dafür verantwortlich, dass dieser die von seinem Auftrag betroffenen SwissGAP Kontrollpunkte beachtet bzw. dass die relevanten Aufzeichnungen vorliegen. Der Inspektor ist im Rahmen seiner Inspektion beim angemeldeten Teilnehmer verpflichtet, die entsprechenden Kontrollpunkte beim Lohnunternehmer zu kontrollieren. Je nach Lohnauftrag erfolgt das nur stichprobenartig.

## 7 Anerkennung und Zertifizierung

### 7.1 Anerkennung auf Stufe Produktion

Auf Stufe Produktion werden die Betriebe für SwissGAP anerkannt, nicht aber zertifiziert.

Auf Grundlage der Inspektionsergebnisse entscheidet Agrosolution über den Status der einzelnen Produzenten. In der zentralen SwissGAP Datenbank werden folgende Teilnehmerstati verwaltet (die Nummer in Klammern gibt die Referenz zum entsprechenden GLOBALGAP-Status für die zukünftigen Meldungen an die GLOBALGAP-Datenbank wieder):

- angemeldet (1, entspricht „registriert“ bei GLOBALGAP)
- anerkannt bzw. anerkannt und zertifiziert (Produzent, der vermarktet) (4)
- verwarnet (-)
- Anerkennung / Zertifizierung aufgehoben (5)
- Anerkennung / Zertifizierung annulliert (2)
- Anmeldung durch Teilnehmer annulliert (6)

Öffentlich werden folgende Listen geführt:

- angemeldet: Teilnehmer, welche die Vereinbarung unterschrieben haben.
- SwissGAP anerkannt: Produktionsbetriebe, welche angemeldet sind und nach der internen Inspektion die Anforderungen erfüllen.
- nicht mehr anerkannt/zertifiziert: Produktionsbetriebe, welche aufgrund einer Sanktion (siehe Sanktionsreglement) den Status anerkannt verloren haben oder diesen auf eigenen Wunsch aufgehoben haben.

### 7.2 Zertifizierung auf Stufe Vermarkter

SwissGAP Zertifikate werden nur auf Stufe Vermarkter ausgestellt, und zwar ausschliesslich durch SwissGAP-anerkannte Zertifizierungsstellen.

Die Erst-Zertifizierungen bzw. die Re-Zertifizierungen basieren auf folgenden Grundlagen:

1. Das QM-System erfüllt alle Anforderungen und alle Korrekturmassnahmen sind abgeschlossen und
2. Der Vermarkter wurde extern durch eine Zertifizierungsstelle oder durch eine unterbeauftragte Inspektionsstelle auditiert und erfüllt den SwissGAP-Standard

Falls eine dieser Bedingungen nicht zutrifft, kann der Vermarkter nicht zertifiziert werden. Ein weiterer Antrag kann gestellt werden, sobald diese Bedingungen vollständig erfüllt werden.

Die Zertifizierungsstelle entscheidet gestützt auf den zur Verfügung stehenden Fakten über die Annahme, Abänderung oder Zurückweisung des Antrages.

Die Entscheidung zur Ausstellung eines Zertifikates wird innerhalb von 28 Kalendertagen, nachdem die Inspektionsstelle den Kontrollauftrag abgeschlossen hat, gefällt. Die Einhaltung dieser Frist wird durch die Agrosolution überwacht und gegebenenfalls sanktioniert.

Das SwissGAP Zertifikat für den einzelnen Vermarkter wird mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember des nächsten Kalenderjahres ausgestellt.

Auf Grundlage der Zertifizierungsentscheide über den Status der einzelnen Vermarkter werden in der zentralen SwissGAP Datenbank folgende Teilnehmerstati verwaltet (die Nummer in Klammern gibt die Referenz zum entsprechenden GLOBALGAP-Status für die zukünftigen Meldungen an die GLOBALGAP-Datenbank wieder):

- angemeldet (1, entspricht „registriert“ bei GLOBALGAP)
- zertifiziert (4)
- verwarnt (-)
- Anerkennung / Zertifizierung aufgehoben (5)
- Anerkennung / Zertifizierung annulliert (2)
- Anmeldung durch Teilnehmer annulliert (6)

Öffentlich werden folgende Listen geführt:

- angemeldet: Teilnehmer, welche die Vereinbarung unterschrieben haben
- SwissGAP zertifiziert: Vermarkter, welche angemeldet sind und nach der Zertifizierung die Anforderungen erfüllen
- nicht mehr anerkannt/zertifiziert: Vermarkter, welche aufgrund einer Sanktion (siehe Sanktionsreglement) den Status zertifiziert verloren haben oder diesen auf eigenen Wunsch aufgehoben haben.

### Inhalt des Zertifikats

#### Basisinformationen:

- Name und Logo der ausstellenden Zertifizierungsstelle
- Name und Anschrift des Zertifikatsinhabers
- Interne Kunden- oder Zertifikats-Nr. der Zertifizierungsstelle (optional)

#### Anwendungsbereich des SwissGAP Zertifikates:

- SwissGAP Logo (die exakte Spezifikation finden Sie im Logo Reglement, [www.swissgap.ch](http://www.swissgap.ch))
- Name des Standards:  
SwissGAP Früchte, Gemüse, Kartoffeln

- Anwendungsbereich der Sektoren:  
Früchte und/oder Gemüse und/oder Kartoffeln
- Zertifizierte Produkte:
  - sind in der Agrosolution Datenbank ersichtlich
  - es wird empfohlen, diese als Seite 2 des Zertifikates als Anhang aufzuführen (Umfang!)
- Gültigkeit des Zertifikates:  
Ab Zertifizierungsentscheid bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres.
- SwissGAP Registrierungs-Nummer
  - setzt sich zusammen aus dem Namen der Zertifizierungsstelle – Leerschlag – SwissGAP-Nr. (z.B. ProCert 10000).
  - die SwissGAP-Nr. wurde bei der Anmeldung durch die Agrosolution Datenbank vergeben (Agrosolution-Nr.)
- Hinweis:  
Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt die Ware der anerkannten Produzenten ([www.agrosolution.ch](http://www.agrosolution.ch)) gemäss den referenzierten Sektoren sowie die zertifizierten Produkte anderer Zertifikatsinhaber unter SwissGAP zu vermarkten.
- Hinweis:  
Der Logogebrauch richtet sich nach dem SwissGAP Logo Reglement.

### 7.3 Zertifizierungsstellen

Die Vermarkter können grundsätzlich wählen, von welcher der für SwissGAP zugelassenen Zertifizierungsstellen sie sich zertifizieren lassen wollen.

Für die Zertifizierung kommt grundsätzlich jede Zertifizierungsstelle mit einer Akkreditierung der SAS nach EN 45011 in Frage, wenn sie als Grundlage GLOBALGAP für Früchte und Gemüse im Geltungsbereich ihrer Akkreditierung hat und bereits den Antrag zur Erweiterung der Akkreditierung für SwissGAP bei der SAS gestellt hat.

Mit jeder Zertifizierungsstelle wird ein Vertrag abgeschlossen.

#### Einschränkung für Zertifizierungsstellen, die auch interne Inspektionen bei Produktionsbetrieben durchführen:

Eine Zertifizierungsstelle kann die Zertifizierung von Vermarktern nicht vornehmen, wenn sie auch interne Inspektionen gemäss Punkt 4.2 dieses Konzepts durchführt.

Ausnahmen hiervon sind für Organisationen möglich, die über beide Akkreditierungen als Inspektionsstelle nach ISO/IEC 17020 und als Zertifizierungsstelle nach EN 45011 verfügen. Solche Organisationen können interne Inspektionen durch die Inspektionsstelle und Zertifizierungsentscheide durch die Zertifizierungsstelle vornehmen. Dabei ist dem Verein SwissGAP vorgängig je eine Kopie des aktuellen Geltungsbereichs der beiden Akkreditierungen zuzustellen.

## 8 Mitgeltende Unterlagen

- Sanktionsreglement SwissGAP

Das Inspektions- und Zertifizierungskonzept wurde am 24. November 2011 genehmigt und tritt am 1.1.2012 in Kraft.